

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Ambiente Zaunbau GmbH

- 1. Allgemeines**

Die Fa. Ambiente Zaunbau GmbH wird im folgenden "Auftragnehmer" genannt, der Vertragspartner (Bauherr) wird "Auftraggeber" genannt. Für alle dem Auftragnehmer erteilten Aufträge gelten diese AGB, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
- 2. Lieferbedingungen**

Bei Montage durch unsere Firma fallen keine Liefergebühren an. Der Auftraggeber trägt die Kosten der Versendung ab dem Ort der Niederlassung des Auftragnehmers, es sei denn, sie überschreiten ein angemessenes Verhältnis zum Wert des Liefergegenstandes.
- 3. Eigentumsvorbehalt**

Der Liefergegenstand bleibt Eigentum des Auftragnehmers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Bei Pflichtverletzungen des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer - nach erfolglosem Ablauf einer dem Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist zur Leistung - zum Rücktritt vom Vertrag und zum Herausverlangen des Liefergegenstandes berechtigt; die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Frist bleiben unberührt.
- 4. Keine stillschweigenden Garantien**

Erklärungen des Auftragnehmers im Zusammenhang mit diesem Vertrag (z.B. Leistungsbeschreibungen, Bezugnahme auf DIN-Normen usw.) enthalten im Zweifel keine Übernahme einer Garantie. Im Zweifel sind nur ausdrückliche schriftliche Erklärungen des Auftragnehmers über die Übernahme einer Garantie maßgeblich.
- 5. Rügepflicht des Auftraggebers**

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Sach- und Rechtsmängel innerhalb von spätestens 2 Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem er einen solchen Mangel festgestellt hat, den Auftragnehmer schriftlich anzuzeigen. Die Mängel sind dabei so detailliert, wie es dem Auftraggeber möglich ist, zu beschreiben. Diese Regelung stellt keine Ausschlussfrist für Mängelrechte des Auftraggebers dar.
- 6. Zahlungsbedingungen und Nacherfüllungsvorbehalt**

Der Auftraggeber kommt ohne weitere Erklärung des Auftragnehmers 14 Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, soweit dies nicht im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mangelbeseitigung) steht. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängel der Arbeiten geltend zu machen, wenn der Auftraggeber fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der - mit Mängeln behafteten - Arbeiten steht.
- 7. Einschränkung des Rücktrittsrechts**

Der Auftraggeber kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Der Auftraggeber hat sich bei Pflichtverletzungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung des Auftragnehmers zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf Lieferung besteht. Im Falle von Mängeln verbleibt es jedoch bei den gesetzlichen Bestimmungen.
- 8. Lagergeld**

Wird der Versand der Lieferungen auf Wunsch des Auftraggebers um mehr als 2 Wochen nach dem vereinbarten Liefertermin oder, wenn kein genauer Liefertermin vereinbart war, nach der Anzeige der Versandbereitschaft des Auftragnehmers verzögert, kann der Auftragnehmer pauschal für jeden Monat (ggf. zeitanteilig) ein Lagergeld in Höhe von 1% des Preises des Liefergegenstandes, höchstens jedoch 5%, berechnen. Dem Auftraggeber ist der Nachweis gestattet, dass dem Auftragnehmer kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Dem Auftragnehmer ist der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist.
- 9. Zwei Nachbesserungsversuche**

Will der Auftraggeber Schadensersatz statt der Leistung verlangen oder Selbstvornahme durchführen, so ist ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen 2. Versuch gegeben. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
- 10. Begrenzung der Haftung wegen Lieferverzögerung**

Der Auftragnehmer haftet bei Verzögerung der Lieferung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. In anderen Fällen der Verzögerung der Lieferung wird die Haftung des Auftragnehmers für den Schadensersatz neben der Leistung auf 10 % und für den Schadensersatz statt der Leistung auf 30 % des Wertes der Lieferung begrenzt. Im Falle der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten wird die Haftung jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind - auch nach Ablauf einer dem Auftragnehmer etwa gesetzten Frist zur Lieferung - ausgeschlossen. Die vorstehende Begrenzung gilt nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 11. Haftungsausschluss**

Die Regelung des vorstehenden Absatzes erstreckt sich auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängel, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gilt auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug bestimmt sich jedoch nach Maßgabe der vorstehenden Ziffer. Bei industriell gefertigten Gittern, können Zinknasen, Lackabschürfungen oder leichte Variationen im Muster sowie Biegung der Matte vorkommen. Diese leichten Unregelmäßigkeiten berechtigen nicht zur Reklamation.
- 12. Baubeschreibung/Auftragsumfang**

Die Türschlösser in Toren/Pforten sind aus Stahl und können nach einiger Zeit korrodieren. Dafür wird keine Haftung übernommen. An jeder von uns montierten Zaun-/Toranlage wird ein Firmenschild angebracht. Anfallender Erdaushub wird auf dem Gelände gelagert bzw. verteilt. Wenn dies nicht gewünscht ist, wird der Boden gegen Gebühr abtransportiert. Erdkabel und Zuleitungen müssen bauseitig gelegt werden. Die Abrechnung erfolgt nach ganzen Zaunfeldlängen. Die Montagepreise verstehen sich bei freien Grenzsteinen, freiem Grenzverlauf und bohrfähigem Untergrund. Evtl. anfallende Stemmarbeiten werden gesondert in Rechnung gestellt. Es gilt der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültige Stundensatz. Die Fundamente werden nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt. Die Preise verstehen sich ab Lager Trelde. Die Lieferzeit beträgt ab Auftragserteilung, je nach Lieferant, zwischen 4 und 12 Wochen. Je nach Witterung kann sich die Lieferzeit darüber hinaus verlängern. Bei Schweißdetoren und -zäunen können teilweise produktionsbedingt dickere Schweißnähte und Unregelmäßigkeiten entstehen, die nicht zur Reklamation berechtigen. Außerdem können für den Verzinkungsvorgang technische Löcher in den Stäben/Rahmen entstehen, die nicht zur Reklamation berechtigen. Bei Sondereffektfarben in Tor- und Zaunanlagen wie z.B. Silberantik, DB703 und weitere, sind Farbunregelmäßigkeiten in der Pulverbeschichtung erwünscht und stellen deshalb keinen Reklamationsgrund dar.
- 13. Abnahme**

Nach Fertigstellung der Anlage wird i.d.R. ein Abnahmeprotokoll unterschrieben. Sollte dies nicht möglich sein, führt auch eine Ingebrauchnahme der Anlage automatisch zu einer Abnahme.
- 14. Gerichtsstand**

Für sämtliche Streitigkeiten wird Tostedt als Gerichtsstand vereinbart.
- 15. Datenschutzverordnung**

Ergänzend gelten unsere allgemeinen Datenschutzhinweise. Gelände und Gebäude sind aus Sicherheitsgründen videoüberwacht.